

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum

Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe

(Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 01.07.2019

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen ihrer Umsetzung

Mit dem Referentenentwurf wird eine umfassende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vollzogen. Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs sind:

- Die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern gegenüber Angehörigen, die zum Beispiel Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe oder Blindenhilfe beziehen, soll auf ein Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro ausgeschlossen werden. Künftig wird dann auch auf die pauschalierten Elternbeiträge bei volljährigen Eingliederungshilfebeziehern verzichtet.
- Darüber hinaus wird eine der Schnittstellen der unterschiedlichen Leistungsgewährung bei befristeter und dauerhafter voller Erwerbsminderung geklärt.
- Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der eine Anrechnung von Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Januar 2020 und ein unnötiger hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.
- Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) soll über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft finanziert und die bislang geltende Befristung aufgehoben werden. Dafür sollen 65 Millionen Euro ab 2023 bereitgestellt werden (bisher jährlich 58 Millionen Euro).
- Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung sollen behinderte Menschen, die auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfBM) angewiesen sind, gefördert werden, um einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben zu können.
- Es soll klar gestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben sollen, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Regelungen und Klarstellungen ausdrücklich. Bereits beim SGB-IX/SGB-XII-Änderungsgesetz hatte der VdK auf dringend erwartete, aber dort noch nicht berücksichtigte Gesetzesänderungen hingewiesen. Die geplante Regelung, unterhaltsverpflichtete Kinder gegenüber pflegebedürftigen Eltern zu entlasten, entspricht den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und muss konsequenterweise für alle Sozialleistungen gelten.

Viele ältere Menschen schrecken davor zurück, Hilfe vom Sozialamt in Anspruch zu nehmen, um zu vermeiden, dass ihre Kinder von den Behörden zum Unterhalt herangezogen werden. Gleichmaßen leben viele Familien in der Sorge, für ihre pflegebedürftigen Eltern oder Angehörigen bei der Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen zu werden. Auch für Eltern, die oft selbst nur geringe Einkommen oder kleine Renten beziehen und bisher mit einem pauschalen monatlichen Elternbeitrag zum Unterhalt ihrer erwachsenen Kinder in der Eingliederungshilfe herangezogen werden, ist diese finanzielle Entlastung außerordentlich wichtig. Pflegebedürftige und behinderte Menschen abzusichern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss somit auch von der Solidargemeinschaft getragen werden, Familien müssen entlastet werden.

Im Referentenentwurf wurde bei der Klarstellung zum Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Personengruppe der befristet Erwerbsgeminderten vergessen. Dies ist nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Im Referentenentwurf wurde sehr zutreffend die Problematik der Bedarfsunterdeckung bei den Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch die nachschüssigen Rentenzahlungen aufgezeigt. Hier bedarf es aber nicht nur einer Übergangsregelung für die Leistungsumstellung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BTHG), sondern einer dauerhaften Lösung für alle Leistungsberechtigte des SGB XII.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Grundsicherungsanspruch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 Abs. 3a SGB XII n.F.)

Mit den Neuregelungen werden die Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) neben älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in den leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einbezogen. Bisher sind volljährige Hilfebedürftige, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, nur dann in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt, wenn sie dauerhaft erwerbsgemindert sind. Personen, die in einer WfbM das dem Arbeitsbereich vorgelagerte Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich durchlaufen, gelten nach dem SGB VI als zeitlich befristet voll erwerbsgemindert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Zwar halten wir es für richtig, dass Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich nicht automatisch auf eine dauerhafte Erwerbsminderung festgelegt werden und ihnen damit nur noch die Lebensperspektive WfbM offensteht. Andererseits hatte sich damit in der Praxis eine deutliche leistungsrechtliche Benachteiligung dieser Personengruppe ergeben. Meist handelt es sich ja um junge Menschen, die von ihren Eltern betreut werden. Solange sie sich noch in der Schulausbildung befinden und über 15 Jahre alt sind, bekommen sie unproblematisch die Grundsicherungsleistungen. Wenn sie dann in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM wechseln, verlieren sie ihren Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII, obwohl sich an ihrer gesundheitlichen Situation gar nichts geändert hat. Die Familien hätten dann nur gegebenenfalls einen Anspruch auf Leistungen des SGB II, wenn sie nach den verschärften Anrechnungsvorschriften der Bedarfsgemeinschaft die Voraussetzungen erfüllen. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte leistungsrechtliche Ungleichbehandlung gegenüber den Menschen mit Behinderung dar, die sich in der Schulausbildung oder im Arbeitsbereich der WfbM befinden. In diesem Sinne begrüßen wir die Neuregelung, auch insbesondere den Lösungsweg, dass diese Personengruppe nunmehr gesondert als anspruchsberechtigt aufgeführt wird. Hiermit werden mögliche Hilfskonstrukte, wie die fiktive Annahme der dauerhaften Erwerbsminderung, die im Vorfeld diskutiert wurden, umgangen. Der VdK wertet dies als richtiges behindertenpolitisches Signal. Schließlich muss auch weiterhin klargestellt sein, dass Personen im Ein-

gangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM auch der Weg in den regulären Arbeitsmarkt möglich sein kann.

Der Sozialverband VdK möchte in diesem Zusammenhang aber anmahnen, dass weitere leistungsrechtliche Ungerechtigkeiten auch durch diese Regelung bestehen bleiben. So werden viele Menschen nur als zeitlich befristet voll erwerbsgemindert eingestuft. Dies betrifft insbesondere Personen die im Laufe ihres Berufslebens schwer erkranken. Sehr oft sind die Erwerbsminderungsrenten aber zu gering, um den Lebensunterhalt abzudecken. Da die Personen aber nicht als dauerhaft erwerbsgemindert gelten haben sie keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern werden auf die Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen. Die Leistungsempfänger nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind aber in vielerlei Hinsicht schlechter gestellt, obwohl nun durch die Einführung der 100.000 Euro-Grenze für diesen Personenkreis eine große Belastung für die Angehörigen entfällt. Es bleiben aber Nachteile bestehen, zum Beispiel dass es keine Freibeträge für Kapitalerträge nach § 43 Abs. 2 SGB XII wie im Vierten Kapitel gibt und insbesondere die Unterhaltsvermutung nach § 39 SGB XII, die für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht gilt. Es gibt immer wieder Haushaltskonstruktionen, in denen Familienmitglieder ihre schwer erkrankten Angehörigen aufnehmen. Für die Betroffenen selber ist dies eine essentielle Stütze. Aber statt die Helfenden zu unterstützen werden sie noch finanziell bestraft, indem sie zur Deckung des Lebensunterhaltes der betroffenen Person herangezogen werden. Dies verstärkt einerseits den Leidensdruck bei den Erwerbsgeminderten, da sie keine eigene Existenzsicherung erhalten, sondern finanziell abhängig von ihren Angehörigen sind. Häufig führt es auch dazu, dass viele davon absehen, erkrankte Angehörige aufzunehmen.

Personen, die als voll erwerbsgemindert eingestuft sind, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und haben dies nicht zu verantworten. Dies gilt auch, wenn die Erwerbsminderung nur befristet ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Personengruppe dann leistungsrechtlich schlechter gestellt ist. Der Sozialverband VdK fordert, dass alle voll Erwerbsgeminderten, auch die zeitlich befristeten, voll erwerbsgeminderten Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel erhalten.

2.2. Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe (§ 94 Abs. 1a SGB XII n.F.)

Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, sollen entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Bisher ist ein Übergang der Unterhaltsansprüche eines Leistungsbeziehers nach dem Vierten Kapitel SGB XII gegenüber Eltern und Kindern auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen, wenn die Unterhaltsverpflichteten jeweils ein Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro nicht überschreiten. Bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze entfiel bisher der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, gegebenenfalls bestand aber ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zukünftig soll sich die 100.000-Euro-Grenze auf das gesamte SGB XII erstrecken. Außerdem sollen Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII zukünftig auch bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder als Leistungsberechtigte im



Vierten Kapitel SGB XII verbleiben. Aber bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze wird dann zukünftig auch ein Unterhaltsrückgriff im Vierten Kapitel SGB XII möglich sein.

Die Privilegierung des § 94 Abs. 2 S.1 SGB XII, die besagt, dass unterhaltsverpflichtete Eltern von volljährigen pflegebedürftigen Kindern oder Kindern mit Behinderung nur bis zu einer Höhe von 20 Euro pro Monat herangezogen werden dürfen, wenn die Kinder Leistungen nach dem Dritten Kapitel beziehen, gilt nun auch, wenn die Kinder Leistungen nach dem Vierten Kapitel beziehen. Diese Erweiterung ist notwendig, da die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel nun nicht mehr in das Dritte Kapitel verschoben werden, wenn die 100.000-Euro-Grenze überschritten wird. Damit es zu keiner Schlechterstellung dieser Leistungsberechtigten kommt, musste die Privilegierung ausgeweitet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt außerordentlich, dass die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Entlastung der unterhaltsverpflichteten Angehörigen von Pflegebedürftigen hiermit umgesetzt wird. Absolut richtig ist auch die Entscheidung, die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs auf alle Bereiche des SGB XII auszuweiten, damit es hier nicht zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen kommt. Folgerichtig sind die Regelungen der 100.000-Euro-Grenze nunmehr im Elften Kapitel angesiedelt. Generell regt der VdK an, dass Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen verstärkt im Elften Kapitel zusammengefasst werden, statt wie bisher in den einzelnen Kapiteln der Hilfearten verortet zu sein.

Die größte Entlastung wird aber zunächst bei den Angehörigen von Pflegebedürftigen spürbar sein. Es ist das richtige sozialpolitische Signal, die Herausforderungen der stetig wachsenden Anzahl von Pflegebedürftigen nicht nur den Angehörigen zu überlassen, sondern auch gesellschaftliche Verantwortung durch staatliche Unterstützung zu übernehmen.

Positiv ist auch, dass nunmehr bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verbleiben. Es war systematisch bisher nicht nachvollziehbar, warum Personen, bloß weil die Unterhaltsverpflichteten die 100.000-Euro-Grenze überschritten haben, damit ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel verloren haben und auf das Dritte Kapitel verwiesen wurden, in welchem sie leistungsrechtlich schlechter gestellt sind (siehe 2.1).

Richtig ist auch, die Privilegierung des § 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII nunmehr auf das Vierte Kapitel als Folgeregelung auszuweiten.

2.3. Übergangslösung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020 (§ 140 SGB XII n.F.)

Es wird eine Übergangslösung für alle Personen eingeführt, die bisher Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten und zum 1. Januar 2020 Leistungen getrennt nach Fachleistungen und Lebensunterhalt gemäß des BTHG erhalten werden. Durch die im Gesetz geregelte, einmalige Nichtanrechnung der Rentenzahlung und aller den Renten vergleichbaren monatlich gezahlten und anrechenbaren Einkünften für den Januar 2020, besteht im Januar 2020 einmalig ein Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe des vollständigen Regelsatzes sowie den anzuerkennenden Kosten der Unterkunft. Hintergrund ist, dass die Renten-

zahlung nicht am Beginn des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben wird und damit nicht zur Bedarfsdeckung während des gesamten Monats zur Verfügung steht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass diese Übergangsregelung eingeführt wird, um eine Bedarfsunterdeckung bei Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform im Januar 2020 zu verhindern. Die Leistungsumstellung nach dem BTHG wird für alle Personen gelten, die bisher in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben. Der Erfolg dieser Umstellung wäre sehr fraglich, wenn diese Personen schon im ersten Monat nicht die Mittel hätten, ihre Unterkunft und ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Der VdK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Problematik der nachschüssigen Rentenzahlung und Anrechnung in der Sozialhilfe schon am Monatsanfang einen sehr großen Personenkreis im SGB XII betrifft. Wie im Referentenentwurf schon sehr treffend ausgeführt ist, führt dies zu einer Bedarfsunterdeckung bei den Leistungsberechtigten. Diese Unterdeckungen treten einmal bei der Erstrentenproblematik auf, aber auch bei der jährlich stattfindenden Rentenerhöhung, womit es sich hiermit um ein Dauerproblem für die Betroffenen handelt.

Die Erstrentenproblematik sollte durch die Einführung eines Darlehens nach § 37a SGB XII gelöst werden. Diese Lösung hält der VdK für misslungen, da die Leistungsberechtigten sich zur Deckung ihres Bedarfs verschulden müssen. Obwohl sie nicht den kompletten Betrag zurückzahlen müssen, wird ihnen über einen sehr langen Zeitraum der Regelsatz gekürzt. Der Regelsatz soll das soziokulturelle Existenzminimum abdecken und bei Kürzungen wird das Existenzminimum dauerhaft unterschritten. So wird in dem Referentenentwurf auch ausdrücklich von der Anwendung des § 37a SGB XII abgesehen. Da die Problematik aber sonst nicht nur Einzelfälle in der Sozialhilfe betrifft, da ein großer Anteil der Leistungsberechtigten auch noch eine Rente erhält, muss auch für alle eine tragfähige Lösung gefunden und dem Prinzip der Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe Rechnung getragen werden. Der VdK fordert, dass für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII die Anrechnung der Rente und der Rente vergleichbaren monatlichen anrechenbaren Einkünften erst im folgenden Monat erfolgt.

Dies wäre auch die Lösung für das Problem der Einbußen bei der Grundsicherungsleistung durch die jährliche Rentenerhöhung. Die erhöhte Rente wird ja erst am Ende des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben und steht damit faktisch erst im Folgemonat zur Verfügung, bei Berechnung der Grundsicherungsleistung wird die Rentenerhöhung schon am Anfang der Monats berücksichtigt und der Grundsicherungsbetrag um den Rentenerhöhungsbetrag gekürzt. Die Betroffenen haben damit nicht nur im Laufe des Monats der Rentenerhöhung weniger Geld zur Verfügung, sondern es ergibt sich auch ein Fehlbetrag, der im laufenden Leistungsbezug nicht mehr ausgeglichen wird. Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs. 1 S. 4 SGB XII a.F. geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es nicht zu der beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung.

Der VdK fordert, dass hier eine Ausnahmeregelung zum Zuflussprinzip anknüpfend an die vormalige Vorschrift in § 44 Abs. 1 S. 4 SGB XII a.F. geschaffen wird, damit die Bedarfsdeckung abgesichert wird.

2.4. Dauerhafte Förderung der EUTB (§ 32 Abs. 6 und 7 SGB IX n.F.)

Die 2018 eingeführte und zunächst bis Ende 2022 befristete Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung soll entfristet werden. Dabei werden Kostensteigerungen von zwei Prozent jährlich einkalkuliert. Zukünftig soll auf das komplizierte Verfahren nach Zuwendungsrecht mit nachzuweisender Eigenmittelbeteiligung verzichtet werden. Für das Jahr 2023 wird ein Bundeszuschuss von 65 Millionen Euro festgelegt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung. Sie entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer niedrigschwelligen und unabhängigen Beratung. Bereits die Ergebnisse des Reha-Futur-Prozesses haben deutlich gemacht, dass sowohl für den Zugang zur Rehabilitation überhaupt als auch für einen erfolgreichen Reha-Prozess der bedarfsorientierten individuellen Beratung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Mit dem BTHG und der personenzentrierten Leistungsgestaltung kommen auf die Leistungsberechtigten mehr Entscheidungen und mehr Eigenverantwortung zu. Daraus resultiert ein höherer Bedarf an Beratung über bestehenden Leistungsansprüche, Wahlmöglichkeiten, Angebote und Handlungsalternativen. Auch grundlegende Richtungsentscheidungen wie eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei alternativen Anbietern, Instrumentarien wie das trägerübergreifende Persönliche Budget und die persönliche Assistenz bedürfen einer Beratung, welche die individuellen Lebenssituationen und Wünsche der Ratsuchenden berücksichtigt. Nur wer umfassend über die ihm zustehenden Ansprüche auf Teilhabeleistungen informiert ist, kann diese Rechte auch einfordern und notfalls einklagen. Ein qualitativ gutes Beratungsangebot kann den Betroffenen helfen, schneller den richtigen Leistungsträger und Leistungserbringer zu finden und Anträge besser vorbereitet zu stellen. Der VdK hat sich immer für eine dauerhafte Förderung der EUTB eingesetzt, weil durch eine Befristung der Aufbau von Beratungsstrukturen mangels Planungssicherheit von vornherein infrage gestellt wird.

2.5. Personalschlüssel bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 Abs. 8 SGB IX n.F.)

Wenn andere Leistungsanbieter als Alternative zur WfbM Leistungen nach §§ 57 oder 58 SGB IX (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich) erbringen und diese Leistungen in rein betrieblicher Form erbracht werden, soll ein Abweichen der in § 9 Abs. 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben ermöglicht werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hält diese Regelung für sachgerecht, da sie sich auf Leistungen zur beruflichen Bildung oder Beschäftigung bezieht, die auf betriebsintegrierten Plätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt erbracht werden. Hier ist ein höherer Personalschlüssel als bei in stationären Gruppen durchgeführten Maßnahmen vertretbar und angemessen.



2.6. Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX n.F.)

Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM haben, sollen – alternativ zur Werkstatt – eine Berufsausbildung bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber in Form eines Budgets finanziert bekommen können. Ziel ist ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Helfer-/Fachpraktiker-Ausbildung. Das Budget für Ausbildung umfasst das Ausbildungsgeld, die Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Falls erforderlich, kann der schulische Teil der Ausbildung auch in beruflichen Reha-Einrichtungen erfolgen. Auch diese Kosten sind dann vom Budget erfasst. Der zuständige Leistungsträger (i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit) soll bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung, die dem Budget für Arbeit nachgebildet ist. Bislang wurden junge Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich der WfbM haben, nicht von der Arbeitsagentur gefördert, selbst, wenn sie selbst einen passenden und ausbildungsbereiten Betrieb gefunden haben. Die Einführung eines Budgets für Arbeit, welches auch die Kosten für notwendige Anleitung und Begleitung umfasst, ist richtig. Eine flächendeckende fachliche Information der Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur sollte zusätzlich sichergestellt werden, damit das Instrument nicht nur in Einzelfällen genutzt und gewährt wird.

2.7. Kosten notwendiger Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 SGB IX n.F.)

Mit der Regelung soll klar gestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben sollen, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hatte für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz 2014 an ihre Mitglieder eine Empfehlung herausgegeben. Diese enthielt – ohne Rechtsgrundlage – restriktive Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Förderung von Arbeitsassistenz sowohl bezüglich des berechtigten Personenkreises als auch bezüglich eines festgelegten maximalen Stundenumfanges und Entgelts. In der Folge bekamen in vielen Fällen qualifizierte schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf Arbeitsassistenz angewiesen sind, diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang bewilligt. Hintergrund waren haushälterische Überlegungen der Integrationsämter. Der VdK begrüßt daher die Klarstellung im Gesetz, dass – wenn die Notwendigkeit von Arbeitsassistenz festgestellt ist – die Leistung nicht nach dem Ermessen des jeweiligen Integrationsamts vorenthalten, gekürzt oder nur nach bestimmten Pauschalsätzen bewilligt werden darf.

Der VdK warnt allerdings davor, dass – wie in der Gesetzesbegründung angedeutet – ein Vorrang von Leistungen für Arbeitsassistenz zu Lasten anderer Leistungen und Fördermöglichkeiten der Integrationsämter gehen soll. Auch die Förderung von technischen Hilfen, die behinderungsge-



rechte Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen, Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Leistungen an den Arbeitgeber bei außergewöhnlichen Belastungen (Beschäftigungssicherungszuschüsse und Personelle Unterstützung) sind wichtige Instrumente zur Schaffung und Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen für schwerbehinderte Menschen. Das Ausgleichsabgabenaufkommen und der finanzielle Rahmen der Integrationsämter dürfen politisch nicht außer Acht gelassen werden. Angesichts der viel zu hohen Zahl von Unternehmen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, immerhin über 42.000 Unternehmen, fordert der VdK seit langem eine deutliche Erhöhung der Ausgleichabgabe für Betriebe, die die Pflichtquote nicht oder nur völlig unzureichend erfüllen.